

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat am 9.6.2021 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Lieferkettengesetz (BT-Drs. 19/28649) in geänderter Fassung zugestimmt (ausführlich dazu s. den Blickpunkt Wirtschaftsrecht auf S. 1473 in diesem Heft). Die Bundesregierung, so hib 766/2021 vom 9.6.2021, will Unternehmen mit dem Gesetz verpflichten, menschenrechtliche Standards in all ihren globalen Produktionsstätten einzuhalten. Die Verantwortung der Unternehmen solle sich auf die gesamte Lieferkette erstrecken, abgestuft nach den Einflussmöglichkeiten. Die Pflichten sollten durch die Unternehmen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber ihren unmittelbaren Zulieferern umgesetzt werden. Mittelbare Zulieferer sollten einbezogen werden, sobald das Unternehmen über substantielle Kenntnisse von Menschenrechtsverletzungen auf dieser Ebene verfüge. Die Unternehmen würden verpflichtet, eine menschenrechtliche Risikoanalyse durchzuführen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, Beschwerdemöglichkeiten einzurichten und über ihre Aktivitäten zu berichten. – Die deutschen Unternehmen erwarten mehr Bürokratie durch das Lieferkettengesetz, heißt es dazu in der PM des ifo-Instituts vom 11.6.2021. Das ifo-Institut habe im Mai 7000 Unternehmen gefragt, wie groß sie die Auswirkungen des nationalen Lieferkettengesetzes auf ihr Unternehmen einschätzen. „Vor allem in der Industrie geben 43 Prozent der teilnehmenden Unternehmen an, negative Auswirkungen durch Erhöhung der Bürokratie oder des Dokumentationsaufwandes zu erwarten, gefolgt vom Großhandel“, habe *Lisandra Flach*, Leiterin des ifo-Zentrums für Außenwirtschaft gesagt. „Viele Unternehmen fühlen sich auch indirekt vom Gesetz betroffen, beispielsweise durch Preiserhöhungen oder durch ihre Rolle als Zulieferer für Großunternehmen“, habe *Flach* gemeint. *Martin Braml*, Mitverfasser der Analyse sage, viele Unternehmen befürchteten auch juristische Risiken in Haftungsfragen und zweifelten an der praktischen Durchsetzbarkeit, Produktionsstandards bei ihren Zulieferern effektiv zu kontrollieren. – In dieser Ausgabe beschäftigt sich *Wiedmann* mit der nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen zur Achtung der Menschenwürde. Dazu gehört zukünftig auch die Berichterstattung über die Beachtung der Regelungen des Lieferkettengesetzes.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

VRF: Zusammenschluss IIRC und SASB

-tb- Der International Integrated Reporting Council (IIRC) und der Sustainability Accounting Standards Board (SASB) haben ihren Zusammenschluss zur Value Reporting Foundation (VRF) offiziell bekannt gegeben. Die VRF versteht sich als eine globale Non-Profit-Organisation, die Unternehmen und Investoren mithilfe verschiedener Prinzipien, Standards und Leitlinien zu einem gemeinsamen Verständnis von nachhaltiger Wertschöpfung verhelfen soll. Die gemeinsame Presseerklärung ist unter <https://www.valuereportingfoundation.org> abrufbar.

TCFD: Aktualisierung der Leitlinien zu klimabezogenen Finanzangaben

-tb- Die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) hat die Aktualisierung ihrer Empfehlungen zu klimabezogenen Finanzangaben aus dem Jahr 2017 vorgeschlagen, da sich die klimabezogene Finanzberichterstattung und auch die Art der Verwendung von Angaben weiterentwickelt haben. Der Entwurf beinhaltet sowohl allgemeine Leitlinien für Organisationen, die relevante Kennzahlen, Ziele und Übergangspläne für klimabezogene Chancen und Risiken offenlegen wollen, als auch spezifische Änderungsvorschläge, die zusätzliche Leitlinien betreffen. Die Konsultation der TCFD ist unter <https://www.fsb-tcfd.org> abrufbar und kann bis zum 7.7.2021 kommentiert werden.

DStV: EU-Kommission plant Ausweitung nichtfinanzieller Berichtspflichten ab 2023

Die EU-Kommission will ab 2023 die Qualität der jährlichen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit steigern, um eine bessere Vergleichbarkeit zu erzielen. Außerdem werden künftig deutlich mehr Unter-

nehmen vom Anwendungsbereich erfasst. Für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) soll ein sog. freiwilliger Standard eingeführt werden. Als Konsequenz aus der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsfristen im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) lieferte die EU-Kommission im zweiten Quartal pünktlich ihren Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (2014/95/EU), kurz: NFRD. Damit will die EU-Kommission nach eigenen Angaben dem Interesse von Investoren in Bezug auf Nachhaltigkeit gerecht werden und gleichzeitig durch eine qualitativ hochwertige und einer EU-weiten Prüfanforderung unterliegenden öffentlichen Berichterstattung der Unternehmen zu einer ausgeprägten Rechenschaftskultur beitragen. Bisher waren rund 11 700 Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten vom Anwendungsbereich der NFRD betroffen. Nach dem Willen der EU-Kommission soll diese Schwelle von 500 Beschäftigten abgeschafft werden, damit zukünftig ca. 50 000 (Groß-) Unternehmen, davon allein ca. 15 000 in Deutschland, zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet werden. Außerdem soll die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) Standardentwürfe zur freiwilligen Angabe von nachhaltigem Wirtschaften für KMU ausarbeiten. Inwieweit solche Angaben für KMU allerdings tatsächlich freiwillig bleiben, dürfe bezweifelt werden. Vielmehr befürchtet der Deutsche Steuerberaterverband (DStV), dass viele KMU, etwa als Lieferanten von Großunternehmen oder zur Finanzierung bei Kreditinstituten zur Übernahme entsprechender Nachhaltigkeitsstandards; gedrängt werden. Einen

Punkt des Kommissionsvorschlags sieht der DStV besonders kritisch: Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Markt für Dienstleistungen im Bereich der Nachhaltigkeitsbestätigung für sog. „unabhängige Bestätigungsdienstleister“ zu öffnen. Dadurch könnten auch geringqualifizierte Dienstleister anstelle der Abschlussprüfer damit beauftragt werden, die Qualität ihrer Nachhaltigkeitsinformationen zu bestätigen. Der DStV sieht im Falle der Verabschiedung einer solchen Neuerung insbesondere den deutschen Gesetzgeber in der Pflicht, die Vorbehaltsaufgaben der beratenden und prüfenden Berufe zu wahren. Insbesondere während der Pandemie habe sich das deutsche System mit seinen hochqualifizierten und praxiserfahrenen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bestens bewährt.

(PM DStV vom 15.6.2021)

DRSC: Öffentliche Diskussionsveranstaltung zum IASB DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“ – Präsentation und Protokoll

Das Deutsche Rechnungslegung Standards Committee (DRSC) hatte gemeinsam mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und unter Einbindung des International Accounting Standards Board (IASB) am 7.6.2021 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“ durchgeführt. Die Präsentation sowie das Protokoll der Veranstaltung sind nun unter www.drsc.de verfügbar.